



Ärzte können zwei weitere DiGA verordnen

Zwei neue Apps auf Rezept -- Autor: G. W. Zimmermann

Die digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) „elevida“ und „deprexis“ sind dauerhaft ins DiGA-Verzeichnis aufgenommen worden. Sie können nun zulasten der GKV rezeptiert werden.



Im DiGA-Verzeichnis listet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zugelassenen therapeutischen Anwendungen. Es ist online unter diga.bfarm.de verfügbar. Die beiden Anwendungen „elevida“ für Patienten mit multipler Sklerose, bei denen zusätzlich ein Fatigue-Syndrom vorliegt, und „deprexis“ zur unterstützenden Behandlung von Depressionen und depressiven Verstimmungen sind schon seit einiger Zeit dauerhaft in das Verzeichnis aufgenommen worden. Nun hat der Bewertungsausschuss über die Honorierung entschieden.

MMW-Kommentar

Bei der Erstverordnung einer der beiden „Apps auf Rezept“ ist demnach nur die mit 2 Euro bewertete Nr. 01 470 EBM berechnungsfähig, da keine zusätzlichen ärztlichen Leistungen erforderlich sind. Anders hatte der Bewertungsausschuss zuvor in Bezug auf die Erstverordnung der DiGA „somnio“ entschieden: Hier hatte er zusätzliche ärztliche Leistungen für notwendig erachtet und dafür die Nr. 01 471 eingeführt. Sie kann grundsätzlich bei der Verordnung abgerechnet werden und ist mit 7,12 Euro

bewertet. Bei „velibra“, einer weiteren kürzlich eingeführten App, ist dagegen ebenfalls nur die Nr. 01 470 berechnungsfähig. ■

Online-Dokumentation der Krebsfrüherkennung

Vorsicht: Datenübermittlung laut KBV nur bedingt bis nächstes Jahr ausgesetzt

Die organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) „Darmkrebs“ und „Zervixkarzinom“ sind mit einer besonderen Online-Dokumentation verbunden. Pandemiebedingt hatte der Bewertungsausschuss beschlossen, dass für alle Quartale des Jahres 2021 die elektronische Übermittlung verzögert bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen kann.

Nun hat die KBV mitgeteilt, dass diese Regelung nur fakultativ ist. Alle Praxen sind auch weiterhin grundsätzlich verpflichtet, ihre Dokumentationen regelmäßig quartalsweise der zuständigen Datenannahmestelle zu übermitteln. Lediglich wenn innerhalb der Praxis-Software technische Umsetzungsprobleme auftreten, hat man Anspruch darauf, von der fristgerechten Datenübermittlung abzuweichen.